



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses
für Gleichstellung und Frauen
Frau Susanne Müller, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/8474
VORLAGE

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

21. Januar 2026

Mein Aktenzeichen
0102-0010#2025/0030-
1501 MB
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Lucas Muth
Lucas.muth@mwg.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2871
06131 16-2997

**35. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 13.01.2026
TOP 2: „Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderung in Rheinland-
Pfalz“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT - V 18/8114 -
hier: Nachtrag**

Sehr geehrte Frau stellvertretende Vorsitzende,

wie in der Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen vom 13.01.2026
zugesagt, übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk zum o. g.
Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch



Sitzung Ausschuss für Gleichstellung und Frauen am 13.01.2026
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz

SPRECHVERMERK

Sehr geehrte Frau stellvertretende Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Zugang zu Gesundheitsleistungen muss einfach und für alle möglich sein – auch für Patientinnen mit Behinderungen. Voraussetzung dafür ist, dass bestehende Hindernisse konsequent erkannt und abgebaut werden: von der Stufe in die Arztpraxis bis zur schwer verständlichen Erklärung einer Therapie. Die Zuständigkeiten für die Bereitstellung barrierefreier gynäkologischer Praxen sind dabei klar verteilt.

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung obliegt nicht dem Land, sondern sie ist gemäß § 75 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV) als Selbstverwaltungskörperschaft der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in Rheinland-Pfalz. Die KV hat dafür Sorge zu tragen, dass in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz ausreichend Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Verfügung stehen. Dies gilt ausdrücklich auch für die ärztliche Versorgung von Frauen mit Behinderungen.

Aktuell sind in Rheinland-Pfalz umgerechnet auf Vollzeitäquivalente insgesamt rund 420 Gynäkologinnen und Gynäkologen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Informationen zur Barrierefreiheit in den Praxen liegen der Landesregierung nicht vor. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie hat mitgeteilt, dass aktuell keine Beschwerden bekannt sind.

Um gesetzlich Krankenversicherte bei der Suche nach Arztterminen zu unterstützen, hat die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz gemäß § 75 Abs. 1 a SGB V eine Terminservicestelle eingerichtet, die unter der Telefonnummer 116 117 erreichbar ist.



Die Terminservicestelle informiert auch über die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus bietet die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Auftrag der regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen im Internet unter <https://arztsuche.116117.de/> eine bundesweite Arzt- und Psychotherapeutensuche. Über die Funktion „weitere Suchkriterien“ kann dabei gezielt nach Praxen gesucht werden, die verschiedene Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen, wie etwa die Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrende oder höhenverstellbare Untersuchungsstühle und Liegen. Hierdurch kann sich die Patientin vor einem Besuch über die für sie relevanten Kriterien der Barrierefreiheit der jeweiligen Praxis informieren.

Um die Barrierefreiheit der Praxen zu verbessern, informieren die KV Rheinland-Pfalz und die Kassenärztliche Bundesvereinigung ihre Mitglieder über die barrierefreie Gestaltung von Arztpraxen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt hierzu ein spezielles Online-Fortbildungsangebot zur Verfügung.

Der Masterplan zur ärztlichen Versorgung der Landesregierung und ihrer Partner umfasst unter anderem eine Reihe von Maßnahmen, um die Versorgung mit barrierefreien gynäkologischen Praxen zu unterstützen.

Die Kassenärztliche Vereinigung fördert in einzelnen Regionen gynäkologische Praxisneugründungen und -übernahmen mit bis zu 39.000 Euro. Darüber hinaus können Gynäkologinnen und Gynäkologen, die ihre Weiterbildung im ambulanten Bereich in Rheinland-Pfalz absolviert haben und erstmalig eine vertragsärztliche Praxis gründen oder übernehmen, von der KV ein Startkapital in Höhe von 10.000 Euro erhalten. Diese Fördermittel können auch für Umbaumaßnahmen oder zur Beschaffung barrierefreier Untersuchungsliegen eingesetzt werden.



Die Erreichbarkeit für eine stationäre Versorgung im Bereich der Allgemeinen Frauenheilkunde ist in Rheinland-Pfalz insgesamt sehr gut. Laut Gutachten zur Krankenhauslandschaft Rheinland-Pfalz erreichen rund 99 % der Frauen im Land innerhalb von 40 Minuten PKW-Fahrzeit ein Krankenhaus mit einem gynäkologischen Leistungsangebot.

Im Rahmen des Landeskrankenhausgesetzes fördert die Landesregierung die notwendigen Investitionen der Krankenhäuser, wie z. B. Neubau oder Modernisierung. Bei der Förderung der Baumaßnahmen wird auch die Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Krankenhausträger werden im Rahmen der Nebenbestimmungen verpflichtet, die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und Instand zu halten. Auch bei der Prüfung von Raum- und Funktionsprogrammen wird hierauf besonderer Wert gelegt.

Darüber hinaus erhalten die Krankenhäuser im Rahmen der Krankenhausfinanzierung vom Land pauschale Fördermittel, mit denen sie kleinere Investitionen wie die Anschaffung von gynäkologischen Untersuchungsstühlen und sonstigen medizinischen Geräten ergänzend selbstständig tätigen können. Im Bereich der pauschalen Fördermittel wurden den Krankenhäusern in 2025 65 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Der damalige Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach hat am 2.12.2024 einen Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen vorgelegt. Dieser zeigt Maßnahmen auf, um beispielsweise in Arztpraxen den Abbau von Barrieren zu fördern, barrierefreie Informationen anzubieten oder spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen. Er ist das Ergebnis eines umfangreichen Dialogprozesses, an dem sich mehr als 100 Akteurinnen und Akteure aus Betroffenenverbänden und Interessenvertretungen beteiligten. Es liegt jetzt an seiner Nachfolgerin, diesen Aktionsplan weiterzuführen.

Mit Unterstützung von Rheinland-Pfalz hat die 98. Gesundheitsministerkonferenz am 11. und 12. Juni 2025 in Weimar einen Beschluss zur „Verbesserung der Barrierefreiheit



von Arztpraxen“ gefasst. Danach wurde das Bundesministerium für Gesundheit unter anderem gebeten, die Einführung eines Vergütungszuschlages zu prüfen, um den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei gynäkologischen Behandlungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) Rechnung zu tragen. Des Weiteren wurde das Bundesministerium für Gesundheit gebeten zu prüfen, wie die Rückmeldequote bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten hinsichtlich der Informationen zu den Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen gemäß § 75 Abs. 1a SGB V erhöht werden kann.

Ebenso wurde auf der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister der Länder am 26. und 27. Juni 2025 der Beschluss „Barrierefreie gynäkologische Versorgung sichern: eine wirtschaftlich auskömmliche Vergütung für niedergelassene Gynäkolog*innen etablieren“ gefasst. Im Rahmen des Beschlusses wurde vorgeschlagen, die gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

Durch einen Versorgungszuschlag für Gynäkologinnen und Gynäkologen, durch eine gesetzliche Änderung von § 87 SGB V, um den besonderen Erfordernissen von Frauen mit Behinderungen gerecht zu werden sowie durch die Erweiterung der Zuschüsse des Strukturfonds zur Förderung des barrierefreien Umbaus von Arztpraxen auf bestehenden Praxen.

In dem zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen „Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ (BEEP) wurde die Regelung zur besseren Vergütung der Behandlung von behinderten Menschen eingeführt. Dort steht in § 87 Absatz 2 Satz 9:

„Die Bewertungsmaßstäbe sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie den besonderen Erfordernissen der Versorgung von behinderten Menschen angemessen



Rechnung tragen und, soweit er soweit erforderlich, anzupassen; die Anpassung ist zum Zeitpunkt der Anpassung punktsummenneutral umzusetzen“

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Entscheidung über die Ausgestaltung des EBM Aufgabe der Partner der Selbstverwaltung der Ärzteschaft und Krankenkassen auf Bundesebene ist.

Die weitere Entwicklung auf Bundesebene bleibt daher abzuwarten.